



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

17. Juni 2016

Nr. 2/2016

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/ Public Management an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 14. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2014, S. 2) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 14. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2014, S. 12). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 4. Mai 2016 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 7. Juni 2016 sein Einvernehmen erteilt. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 14. Juni 2016 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 14. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2014, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils vor „4 SWS“ das Wort „etwa“ eingefügt.
2. In der Anlage 2 (Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen) wird § 10 gestrichen.

3. In der Überschrift der Studienordnung und in § 1, § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 1 sowie in der Überschrift der Anlage 2 und in § 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Fachhochschule Nordhausen vom 14. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2014, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 19 wie folgt neu gefasst:

„Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; einem ECTS-Credit liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 8 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Macht ein Kandidat glaubhaft, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.“

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede

hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Anrechnung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten. Anrechnungen auf Praktika können nur erfolgen, soweit die anzurechnenden Tätigkeiten aufgrund ihres Inhalts und Niveaus üblicherweise von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten ausgeführt werden und eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben sichergestellt ist.

(3) Nachdem eine Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung oder von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen oder Fähigkeiten ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Prüfungsleistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen. Andernfalls wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und das Modul bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.“

5. Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieser Satzung ersetzt.

6. Anlage 2 wird durch Anlage 2 dieser Satzung ersetzt.

7. In der Überschrift der Prüfungsordnung und in § 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 6 Satz 4, § 11 Abs. 8 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sowie in der zweiten Zeile von Abschnitt 2.3 der Anlage 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

8. In Abschnitt 1.1 der Anlage 3 wird das Wort „Family“ durch das Wort „Family“ ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 und Artikel 2 geänderten Ordnungen in den jeweils geänderten Fassungen im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen neu bekanntzumachen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 14. Juni 2016

Der Präsident

Hochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

Herr/Frau
Mr./Ms.

Felicitas Mustermann

geboren am
born on

1. Februar 1990 in Stuttgart

hat die Bachelorprüfung im Studiengang
has passed the Bachelor's examination in

**Öffentliche Betriebswirtschaft/
Public Management**

mit der Gesamtnote
with the overall grade of

2,7 befriedigend
satisfactory

bestanden.

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Organisation und Personal I Organisation and Human Resources Management I	1/35	2,7 befriedigend satisfactory	5
Organisation und Personal II Organisation and Human Resources Management II	1/35	5
Kaufmännische Buchführung und Bilanzierung Double-Entry Bookkeeping and Preparation of Balance Sheets	1/35	5
Kosten- und Leistungsrechnung Cost and Performance Accounting	1/35	5
Investition und Finanzierung Investment and Financing	1/35	5
Mikroökonomie Microeconomics	1/35	5
Verwaltungswissenschaften Administrative Science	1/35	5
Management öffentlicher Organisationen Management of Public Organisations	1/35	5
Neues Kommunales Finanzwesen New Local Accounting	1/35	5
E-Government eGovernment	1/35	2
Soziologie und Sozialpsychologie Sociology and Social Psychology	1/35	5
Verfassungs- und Europarecht Constitutional Law and European Community Law	1/35	5
Privatrecht Private Law	1/35	5

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

Pflichtmodule Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Allgemeines Verwaltungsrecht General Administrative Law	1/35	5
Bescheidtechnik I Issuing Administrative Decisions I	1/35	3
Bescheidtechnik II Issuing Administrative Decisions II	1/35	3
Kommunalrecht Local Government Law	1/35	5
Haushalts- und Finanzverfassungsrecht Budgetary Law and Financial Constitutional Law	1/35	5
Arbeits- und Dienstrecht Labour Law and Public Service Law	1/35	5
Statistik Statistics	1/35	5
Kommunikation und Präsentation Communication and Presentation Techniques		2
Fachenglisch I English for Specific Purposes I		5
Fachenglisch II English for Specific Purposes II		5
(Rechtswissenschaftliche) Studienarbeit (Jurisprudential) Academic Paper	1/35	5
Berufspraktisches Studium I (6 Monate) Practical Professional Study Course I (6 month)		bestanden passed	30
Berufspraktisches Studium II (6 Monate) Practical Professional Study Course II (6 month)		bestanden passed	25

Wahlpflichtmodule Elective Compulsory Modules	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Wahlpflichtmodul 1 Elective Module 1	1/35	5
Wahlpflichtmodul 2 Elective Module 2	1/35	5
Wahlpflichtmodul 3 Elective Module 3	1/35	5
Wahlpflichtmodul 4 Elective Module 4	1/35	5
Wahlpflichtmodul 5 Elective Module 5	1/35	5
Wahlpflichtmodul 6 Elective Module 6	1/35	5
Wahlpflichtmodul 7 Elective Module 7	1/35	5

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

	Gewichtung Weighting	Note Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit und Kolloquium Bachelor's Thesis and Colloquium	7/35	10

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:
The written bachelor's thesis and the colloquium were on the following topic:

.....
.....

Umfang vorgenannter Pflichtleistungen 210
Total credits for the afore-mentioned subjects

Zusätzliche Leistungen Additional Examinations	Note Grade	ECTS-Credits
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wurde zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in Thüringen erworben. Unter Berücksichtigung des mindestens zu leistenden rechtswissenschaftlichen Anteils am Berufspraktischen Studium I beträgt der rechtswissenschaftliche Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen mindestens ECTS-Credits.

The prerequisite for a career in the higher non-technical civil service in Thuringia has also been met upon successful completion of the bachelor's examination. Taking into account the minimum of law content of the Practical Professional Study Course I the overall law content of the student's performance amounts to a minimum of ECTS credits.

Nordhausen, (Datum)

(Siegel)

Prof. Dr. Mark Fudalla
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan
Dean

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail

BACHELORURKUNDE

BACHELOR'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

(First Name) (Surname)

den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem er/sie die Bachelorprüfung im Studiengang
following his/her successful completion of the Bachelor's examination in

Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management

erfolgreich abgeschlossen hat.

Damit hat er/sie zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienst in Thüringen erworben.
He/she thus attained the qualifications to pursue a career in the non-technical higher civil service.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
President

